Neufassung der Satzung des Vogtlandkreisjugendamtes

vom 02.12.2019

Aufgrund der §§ 70 Abs. 2, 71 Abs. 3 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022, 2023), zuletzt geändert durch Art. 6 Zweites DatenaustauschverbesserungsG vom 04. August 2019 (BGBI. I S. 1131), § 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. September 2008 (SächsGVBI. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 358), § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI S. 99) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (SächsGVBI. S. 542), hat der Kreistag des Landkreises Vogtlandkreis in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung des Vogtlandkreisjugendamtes beschlossen *:

	Inhalt:
I.	Jugendamt
§ 1 § 2 § 3 § 4	Organisation des Jugendamtes Zuständigkeit des Jugendamtes Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes Verwaltung des Jugendamtes
II.	Jugendhilfeausschuss
§ 5 § 6 § 7 § 8 § 9 § 10	Rechtsstellung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses Zuständigkeiten, Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses Unterausschüsse Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses/Verschwiegenheitspflicht
III.	Verfahren
§ 11 § 12 § 13	Sitzungen Amtszeit, Dauer der Mitgliedschaft Inkrafttreten

I. Jugendamt

§ 1 Organisation des Jugendamtes

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe hat der Landkreis Vogtlandkreis gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 Landesjugendhilfegesetz für den Freistaat Sachsen (LJHG) ein Jugendamt errichtet.
- (2) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe werden gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 3 LJHG durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und auf Grundlage dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe und die Förderung der freien Jugendhilfe zuständig.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit jedes jungen Menschen und die Stärkung und die Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten junger Menschen und der Familie befassen.

§ 4 Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle regelmäßig und häufig wiederkehrenden Verwaltungsvorgänge, deren Bearbeitung vorgegeben ist und die keine grundsätzliche fachliche und finanzielle Bedeutung haben. Der Jugendhilfe-ausschuss kann bestimmte Aufgaben als Aufgabe der laufenden Verwaltung ausweisen.

Die Verwaltung des Jugendamtes gewährleistet insbesondere:

a) die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 - 41 des SGB VIII,

- b) die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 103 des SGB VIII, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe/kommunale Sozialverband sachlich zuständig ist,
- c) die Einbeziehung von Trägern der freien Jugendhilfe in die Jugendhilfeplanung durch Facharbeitskreise und Planungsgruppen. Damit soll die Transparenz, Flexibilität und Fachlichkeit der Jugendhilfe gestärkt werden. Das Betriebswesen ist zu einem Controllinginstrument weiterzuentwickeln.

Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen außerdem Aufgaben, für die es aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen zuständig ist.

- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes ist zentrale Anlaufstelle aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden vom Landrat oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII geführt.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 5 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LJHG ein beschließender Ausschuss im Sinne der §§ 37 u. 38 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO). Er ist ein Gremium der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe gemäß § 4 SGB VIII und fungiert als Bindeglied zwischen diesen beiden Teilen der Jugendhilfe. Der Jugendhilfeausschuss ist ein Ausschuss der besonderen Art.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen bei Abwesenheit des Landrates. Weitere Stellvertreter können aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder und deren Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Gebiet des örtlichen Trägers der Jugendhilfe haben. Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer ist anzustreben.

§ 6 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an.

- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b) mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Zur angemessenen Berücksichtigung der vorhandenen Trägerstrukturen der Jugend- und Wohlfahrtsverbände sollte jeweils ein Mitglied des Vogtlandkreisjugendringes, ein Mitglied der Liga der Wohlfahrtsverbände, die in der Kreisarbeitsgemeinschaft vertreten sind, und ein Mitglied der Sportjugend Vogtland-Plauen zu den beschließenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gehören. Der Vorschlag der freien Träger der Jugendhilfe soll mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihre Stellvertreter und eine angemessene Anzahl ehrenamtlich Tätiger enthalten.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist gemäß § 4 Abs. 5 LJHG ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hat, zu wählen.

§ 7 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Gemäß § 5 Abs. 1 des LJHG gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft an:
 - a) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Vertreter,
 - b) ein Jugend- oder Familienrichter,
 - c) ein Vertreter der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit,
 - d) ein Vertreter der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - e) ein Vertreter der Schulen, der von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird.
 - f) ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen Polizeidirektion gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG) bestimmt wird,
 - g) je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des Jugendamtes bestehen; diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
 - h) der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine andere in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person.

Dem Jugendhilfeausschuss können weitere sachkundige Personen als beratende Mitglieder angehören. Er kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen und anhören.

- (2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist, durch die dafür zuständige Stelle ein persönlicher Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Scheidet ein beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit von derjenigen Stelle zu benennen, die das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hat.

§ 8 Zuständigkeiten, Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse.
- (2) Er befasst sich insbesondere mit:
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII,
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
 - d) der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - e) der Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 LJHG.
 - f) der Übertragung von freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben nach dem SGB VIII an freie Träger der Wohlfahrtspflege,
 - g) der Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG,
 - h) der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen,
 - i) der Entwicklung der Vernetzung und Koordinierung der bestehenden Angebote, Einrichtungen und Dienste zur Qualitätssicherung,
 - j) der Vorbereitung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe,
 - k) der Einrichtung einer Beratungs- und Schlichtungsstelle der Kinder- und Jugendhilfe (Ombudsstelle) nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit Artikel 2 des Bundeskinderschutzgesetzes.
- (3) Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).

§ 9 Unterausschüsse

(1) Aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist ein ständiger beratender Unterausschuss für "Jugendhilfeplanung/ Finanzen" zu bilden. Bei Bedarf kann

- der Jugendhilfeausschuss aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses auf Dauer oder auf Zeit weitere Unterausschüsse bilden.
- (2) Der Unterausschuss "Jugendhilfeplanung/Finanzen" des Jugendhilfeausschusses ist mit 1 Kreisrat/Kreisrätin pro Fraktion, 2 stimmberechtigten Mitgliedern und 2 beratenden Mitgliedern zu besetzen.
 - Vom Jugendhilfeausschuss sind die Mitglieder des Unterausschusses zu wählen. Die Stellvertreter sind die jeweiligen gewählten oder benannten Vertreter im Jugendhilfeausschuss.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss wählt den Vorsitzenden des Unterausschusses und dessen Stellvertreter analog § 39 Abs. 3 SächsLKrO aus der Mitte des Unterausschusses.
- (4) Die Unterausschüsse haben vorberatende Funktion gemäß § 39 SächsLKrO. Ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Unterausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (5) Der stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann, der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und der Jugendhilfeplaner nehmen beratend an den Sitzungen des Unterausschusses "Jugendhilfeplanung/Finanzen" teil. In den Sitzungen können weitere Bedienstete der Verwaltung durch den Leiter der Verwaltung des Jugendamtes hinzugezogen werden.
- (6) Der Vorsitzende des Unterausschusses bereitet in Abstimmung mit dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes die Sitzungen des Unterausschusses "Jugendhilfeplanung/Finanzen" vor und unterzeichnet die Einladung.
- (7) Die Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses "Jugendhilfeplanung/Finanzen" wird vom Vorsitzenden des Unterausschusses unterzeichnet.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Unterausschusses "Jugendhilfeplanung/Finanzen" vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit vom Jugendhilfeausschuss zu wählen.
- (9) Für weitere Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses gelten die verfahrensrechtlichen Regelungen entsprechend Abs. 2 7 analog.

§ 10 Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses/Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse gemäß § 9 gilt die Satzung der Vertretungskörperschaft über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der jeweiligen gültigen Fassung.

- (3) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, gemäß § 33 Abs. 2 der SächsLKrO in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Vogtlandkreises in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat die Verschwiegenheitspflicht aufhebt. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 33 Abs. 1 Satz 3 SächsLKrO bekannt gegeben worden sind.
- (4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

III. Verfahren

§ 11 Sitzungen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint.
 - Der Stellvertreter leitet die Sitzung in Abwesenheit des Landrates.
- (3) Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses werden gemäß § 8 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistages des Vogtlandkreises die Unterlagen elektronisch oder per Post zugestellt.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind sowie ordnungs- und fristgemäß eingeladen worden ist.
 - Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (abweichend hiervon finden die einschlägigen Vorschriften spezieller Gesetze oder Rechtsverordnungen, für deren Besorgung der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, Anwendung).
- (5) Im Übrigen gilt für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages des Vogtlandkreises entsprechend.

§ 12 Amtszeit, Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung der Vertretungskörperschaft zu bilden und einzuberufen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet:
 - 1. wenn der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammen tritt,
 - 2. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendhilfeausschuss,
 - 3. durch Ausscheiden aus dem Kreistag.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung des Vogtlandkreisjugendamtes in der Neufassung vom 17. Oktober 2014 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Vogtlandkreisjugendamtes vom 26. September 2018 außer Kraft.

Plauen, den 02.12.2019

Rolf Keil Landrat (Unterschrift liegt im Original vor) - Siegel -

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung des Vogtlandkreis-jugendamtes nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer mit eingeschlossen.

k

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.